

Satzung querKUNST Kaufbeuren e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen querKUNST Kaufbeuren e.V. (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der freien Jugendpflege und der kulturellen und künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Anregung, Vorbereitung und Durchführung von kulturpädagogischen Projekten und Modellvorhaben im Bereich der kulturellen Jugendbildung
 - b) Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustauschs in allen Belangen kulturpädagogischer Arbeit
 - c) fachliche Unterstützung kulturpädagogischer Initiativen und Projekte
 - d) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen
 - e) Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung des Vereins
 - f) Zusammenarbeit mit den in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Entwicklung interessierten Kräften
 - g) Aufbau und Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Jugendbildung
 - h) Kooperation mit überregional tätigen kulturpädagogischen Fachverbänden
 - i) Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband LJKE Bayern (Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen Bayern e.V.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich.
Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Amtsträger für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss des Vorstands dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
Vereinsämter können im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) oder gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden; die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden sowie als Kooperationsmitglieder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag seit einem Jahr nicht entrichtet hat; wenn es grob gegen die Ziele und die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen, sie haben in den Versammlungen Rederecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Rechte der Kooperationsmitglieder werden durch einen von ihnen bestellten Vertreter ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen oder Aufnahmegebühren befreit. Gründungsmitglieder können im Rahmen der Beitragsordnung ebenfalls von Zahlungspflichten befreit werden.
- (6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Status eines fördernden Mitglieds wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Zahlung des besonderen Beitrages für Fördermitglieder erworben. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Werkstattversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Personen.
Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
(2a) Bei online- Bankgeschäften sind die Vorstände allein Verfügungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsperiode die Aufgaben innerhalb des Vorstands neu verteilen, soweit durch die Mitgliederversammlung keine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt.
- (4) Der Vorstand führt verantwortet die Geschäfte des Vereins und leitet den Verein. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands erfolgt durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Zur Unterstützung seiner Arbeit können unter Fortbestehen der Verantwortung des Vorstands einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
 - b. Vorschläge zu den Schwerpunkten der Arbeit
 - c. Beschlussfassung für den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Einberufung der Werkstattversammlung
 - f. Festsetzung der Kursgebühren unter Berücksichtigung sozialer Aspekte
 - g. Führung der laufenden Geschäfte
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Berufung und Abberufung der Gruppenleiter, Projektleiter und Referenten

§9 Geschäftsführung

- 1) Auf vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung können nach § 27 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder auch als geschäftsführende Vorstandsmitglieder gewählt und auf Vergütungsbasis tätig werden. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Einschränkungen des §181 BGB erteilt werden.
- 2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen kann von der Zustimmung des Geschäftsführers abhängig gemacht werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Zweckänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; als abgegebene Stimmen gelten dabei nur Ja- und Nein- Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es jeweils der Mehrheit von drei Vierteln.
- (7) Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann neben der Präsenzform auch in digitaler oder hybrider Form (Präsenz- und Digitalform) einberufen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied das Recht auf Teilnahme, Information und Stimmabgabe faktisch ausüben kann.

§12 Werkstattversammlung

- (1) Die Werkstattversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der Werkstattversammlung gehören alle Honorarkräfte und Kursleiter an.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der die Versammlungsleitung übernimmt.
- (4) Sie gibt Vorschläge für Initiativen und Werkstattaktivitäten an den Vorstand.

§13 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bei vorzeitigem Ausscheiden ernennt der Vorstand einen Vertreter für den Rest der Amtsperiode.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Kalenderjahres zu prüfen und hierzu einen Kassenbericht zu erstellen und gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.
- 3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Überprüfung der Kassenführung und des Belegwesens. Die Prüfung umfasst nicht Feststellungen zu den vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §11 entsprechend.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.12.2018 beschlossen und geändert mit Beschluss vom 04.12.2019, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde aktualisiert am 08.11.2023 bei der Mitgliederversammlung.

Ort, Datum	Eva Pramann	Unterschriften
------------	-------------	----------------

Ort, Datum	Tatjana Nocker	Unterschriften
------------	----------------	----------------

Ort, Datum	Annette Breu	Unterschriften
------------	--------------	----------------